

Bundesbeschluss
betreffend das Abkommen zwischen der Schweiz
und der Besonderen Verwaltungsregion Hongkong
der Volksrepublik China über Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. November 2000¹,
beschliesst:

Art. 1

¹ Das am 15. März 1999 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Besonderen Verwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China über Rechtshilfe in Strafsachen wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

11221

¹ BBl 2001 147